

**Verordnung
über das Glockengeläut**
der Einwohnergemeinde Aarwangen

1. August 2024

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Aarwangen erlässt gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Reglements über das Glockengeläut folgende Verordnung über das Glockengeläut

Anlaufstelle	<p>Art. 1 Als Anlaufstelle für Vermittlungsversuche gemäss Art. 4 des Reglements über das Glockengeläut bezeichnet der Gemeinderat die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten und die Leiterin/den Leiter Präsidiale Dienste.</p>
Glockengeläut Kirche	<p>Art. 2 Der Glockenschlag der Kirche stützt sich grundsätzlich auf die Empfehlung der Landeskirchen. In der Regel wird ein viertelstündlicher Stundenschlag durchgeführt.</p>
Dulden von Glocken	<p>Art. 3 ¹ Im Rahmen des Reglements über das Glockengeläut und des übergeordneten Rechts von Kanton und Bund dürfen Weidetiere Glocken tragen. ² Kurzfristig und temporär sind Glocken zu dulden; anlässlich von Festen o.ä.</p>
Information	<p>Art. 4 ¹ Die Gemeinde erstellt ein Informationsblatt über die Bedeutung des Glockengeläuts für die Gemeinde Aarwangen sowie über Zweck und Inhalt des Reglements über das Glockengeläut und dieser Verordnung. ² Das Informationsblatt wird über die Website und Social Media verbreitet, den Personen, welche in der Gemeinde Wohnsitz begründen, und den Bauherrschaften von Neubauvorhaben abgegeben. ² Die Gemeinde informiert an den Anlässen der Gemeinde über das Reglement über das Glockengeläut.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 5 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2024 in Kraft.</p>

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 9. September 2024 beschlossen.

Einwohnergemeinde Aarwangen

Gabriela Seiler
Vizepräsidentin

Suzanna Pfister
Sekretärin

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im amtlichen Publikationsorgan (Anzeiger Oberaargau) vom 19. September 2024 publiziert.